



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

Bern, 17. April 2012

Spitallisten als solche nicht anfechtbar

C-5301/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Inselehospital-Stiftung gegen Beschlussorgan der interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM-Beschlussorgan), Centre Hospitalier Universitaire Vaudois und Universitätsspital Zürich betreffend Planung der hochspezialisierten Medizin im Bereich der Herztransplantationen (Entscheid des HSM-Beschlussorgans vom 28. Mai 2010).

Das Bundesverwaltungsgericht ist mit Urteil vom 2. April 2012 auf die Beschwerde der Inselehospital-Stiftung (Universitätsspital Bern) gegen den Entscheid des HSM-Beschlussorgans, der die Zuweisung der Herztransplantationen an die Universitätsspitäler Bern, Lausanne und Zürich vorsieht nicht eingetreten. Ein Spital hat kein schutzwürdiges Interesse daran, dass ein anderes Spital von einer Spitalliste gestrichen oder dessen Leistungsauftrag reduziert wird. Das Urteil kann nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Im Bereich der hochspezialisierten Medizin (HSM) müssen die Kantone gemeinsam eine gesamtschweizerische Planung beschliessen. Die Kantone haben deshalb mit einer interkantonalen Vereinbarung ein HSM-Beschlussorgan geschaffen und diesem die Aufgabe übertragen, Planungs- und Zuteilungsentscheide zu treffen. Das HSM-Beschlussorgan hat mit seinem Entscheid betreffend Organtransplantationen die Herztransplantationen – befristet bis Ende 2013 – den Universitätsspitalern Bern, Lausanne und Zürich zugewiesen. Dagegen hat die Inselehospital-Stiftung am 22. Juli 2010 Beschwerde erhoben und beantragt, der Entscheid sei wegen Verfahrensmängel aufzuheben, eventualiter sei das Inselehospital Bern als einziges Zentrum für Herztransplantationen festzulegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in diesem ersten Urteil zu HSM-Beschlüssen grundlegende Fragen der Anfechtbarkeit von HSM-Listen (Spitallisten) und der Beschwerdebefugnis von Spitälern zu beurteilen. Obwohl das Gesetz nur Beschlüsse von Kantonsregierungen nennt, sind auch Entscheide des HSM-Beschlussorgans beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Ein Spital kann aber nicht die Spitalliste als solche anfechten, die aus einem Bündel von Einzelverfügungen besteht. Es kann nur gegen diejenige Verfügung Beschwerde erheben, welche seine eigene Rechtsstellung regelt.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern

und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Kontakt:

Caroline Bissegger, stv. Leiterin Präsidialsekretariat, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 93, caroline.bissegger@bvger.admin.ch